Ehevertrag[[1]](#footnote-1)  
(Gütertrennung; Wechsel von   
der Errungenschaftsbeteiligung)

**Kurzbeschreibung:** *Mit diesem Vertrag legen zwei Ehegatten den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 196 ff. ZGB ab und unterstellen ihre güterrechtlichen Verhältnisse dem Güterstand der Gütertrennung.*

*Der Vertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariats] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft[Adresse]

**(«Ehefrau»)**

und

2. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft[Adresse]

**(«Ehemann»)**

je einzeln der **«Ehegatte»** oder die **«Partei»**  
 gemeinsam die **«Ehegatten»** oder die **«Parteien»**

erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Ehevertrag:

1. Feststellungen

1.1 Wir sind seit [Datum] verheiratet.

1.2Unser erster ehelicher Wohnsitz war in [Ort] in der Schweiz. Wir haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.

1.3Wir haben bisher [keinen Ehevertrag] abgeschlossen.

1.4 Der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung ist nie eingetreten.

1.5 Wir leben unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nach Art. 196 ff. ZGB.

2. Anwendbares Recht

2.1 Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 52 f. IPRG dem schweizerischen Güterrecht für die gesamte Dauer der Ehe, rückwirkend ab Eheschliessung.[[2]](#footnote-2)

2.2 Diese Rechtswahl gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen sollten. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bleibt die Unterstellung unter das schweizerische materielle Recht erhalten, soweit das ausländische Recht dies gestattet (Art. 55 IPRG).

3. Gütertrennung

3.1 Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse hiermit dem Güterstand der Gütertrennung im Sinne von Art. 247 ff. ZGB.

3.2 Jeder Ehegatte behält das alleinige Eigentum am gesamten Vermögen, das er vor oder während der Ehe erlangt. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen weiterhin selbstständig und wird in seiner Verfügungsbefugnis durch den anderen Ehegatten in keiner Weise beschränkt.

3.3 Jeder Ehegatte ist allein und unabhängig von der anderen Partei für seine Schulden verantwortlich. Kein Ehegatte soll für die Verbindlichkeiten der jeweils anderen Partei verantwortlich gemacht werden.

3.4 Wir erklären, dass wir keine gemeinsamen Vermögenswerte besitzen und auch in Zukunft keine gemeinsamen Vermögenswerte erwerben oder besitzen werden, sodass kein gemeinsames Vermögen entsteht.

3.5 [Variante:] Die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Vermögenswerten bestimmen sich nach dem angehängten Inventar.[[3]](#footnote-3)

4. Güterrechtliche Auseinandersetzung

4.1 Der Güterstandswechsel zur Gütertrennung bedingt eine güterrechtliche Auseinandersetzung nach Art. 204 ff. ZGB.

4.2 Das Eigengut des Ehemanns beträgt CHF […] und verbleibt in seinem alleinigen Eigentum.

4.3 Das Eigengut der Ehefrau beträgt CHF […] und verbleibt in ihrem alleinigen Eigentum.

4.4 Die Errungenschaft des Ehemanns beträgt CHF […][[4]](#footnote-4).

4.5 Die Errungenschaft der Ehefrau beträgt CHF […].

4.6 Gemäss Art. 215 Abs. 1 ZGB hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags des anderen. Entsprechend verpflichtet sich [der Ehemann/die Ehefrau], [der Ehefrau/dem Ehemann] CHF […] zu bezahlen. [Der Ehemann/Die Ehefrau] verpflichtet sich, die Zahlung innert [Zahl] Tagen durch Überweisung auf das Konto IBAN [Nummer], lautend auf [Vorname, Name], bei der [Name]-Bank vorzunehmen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Der vorliegende Ehevertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.

5.2 Der vorliegende Ehevertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.

5.3 Im Fall, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Ehevertrags als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.

5.4 [Variante:] Der vorliegende Ehevertrag enthält ein Inventar der ehelichen Vermögenswerte im Anhang. Das Inventar bildet einen integralen Bestandteil des Ehevertrags.[[5]](#footnote-5)

5.5 Dieser Ehevertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien durch öffentliche Beurkundung abgeändert oder aufgehoben werden.

5.6 Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt; je ein Exemplar für jeden Ehegatten.

Der unterzeichnende Notar hat den vorliegenden Ehevertrag mit den Ehegatten besprochen und ihnen zum Lesen unterbreitet. Diese bestätigen mit ihren Unterschriften, dass der Inhalt der Urkunde in allen Teilen ihrem Willen entspricht.

[Ort], den [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Ehefrau] [Ehemann]

**Beurkundungserklärung**

Notariat [Ort]

Öffentliche Beurkundung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Urkundsperson]

Anhang: Inventar

Wir erklären, dass sich unsere Eigentumsverhältnisse wie folgt zusammensetzen:

Im Alleineigentum des Ehemanns stehen insbesondere folgende Vermögenswerte:

1. [genaue Bezeichnung Gegenstand]
2. [genaue Bezeichnung Gegenstand]
3. [genaue Bezeichnung Gegenstand]

Im Alleineigentum der Ehefrau stehen insbesondere folgende Vermögenswerte:

1. [genaue Bezeichnung Gegenstand]
2. [genaue Bezeichnung Gegenstand]
3. [genaue Bezeichnung Gegenstand]

1. **Hinweis:** Die Vorlage ist unter güterrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel bzw. der Vertrag basiert auf der Annahme des Wohnsitzes beider Ehegatten in der Schweiz. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes eines oder beider Ehegatten ins Ausland nach Vertragsschluss ist zu prüfen, ob der Vertrag nach ausländischem Recht Bestand hat. [↑](#footnote-ref-2)
3. Fakultativ: nur, sofern tatsächlich ein Inventar angehängt wird. [↑](#footnote-ref-3)
4. Berechnung: Gesamtvermögen des Ehegatten minus Eigengut des Ehegatten. [↑](#footnote-ref-4)
5. Nur aufzunehmen, sofern tatsächlich ein Inventar angehängt wird. [↑](#footnote-ref-5)